

Stadt Bad Liebenzell  
Landkreis Calw

**Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, 07.05.2023**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 28.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Verkaufssonntag**

Aus Anlass des Erkingerfestes am 07.05.2023 dürfen Verkaufsstellen im Bereich des Marktplatzes, der Bahnhofstraße, der Dr. Mertz-Promenade, der Wilhelmstraße, des Sonnenwegs, des Badwegs und des Kurhausdamms am Sonntag, 07.05.2023 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2  
Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Bad Liebenzell, 29.03.2023

Roberto Chiari  
Bürgermeister